

§ 6 Oö. VVBÜ

Oö. VVBÜ - Verordnung betreffend das Verfahren zur Bestellung des Oö. Umweltanwaltes

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 6

(1) Die Bestellung zum O.ö. Umweltanwalt gilt jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Fällt eine fachliche oder persönliche Voraussetzung, die für die Bestellung maßgeblich war, während der Funktionsperiode weg, so ist der O.ö. Umweltanwalt von der Landesregierung abzurufen. In diesem Fall hat die Neubestellung nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Landesregierung zu erfolgen.

(3) Der O.ö. Umweltanwalt hat auch nach dem Ablauf seiner Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

In Kraft seit 30.08.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at